J. can. P.
1213
i

..oan. P. 1213 i

Widerspruch

<36636665620012 S
<36636665620012
Bayer. Staatsbibliothek

Ycan. P. 1213c

J. can. P. 1213 c/a

00

Der Widerspruch des Zeitgeistes,

oder

vollkommene

Gewissensfreiheit

und

der gefoderte Eidschwur

auf

das heutige Placet.

CLERIC. BAVAR. ERNEST. S

Urtheilet selbst, ob es vor Gott recht ist, euch mehr zu gehorchen als Gott.

Apostelgesch. 4 K. 19. V.

Augsburg 1824.
In Commission bei Peter Paul Bolling.

Id/149/93

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Es ist über das Genehmigungsrecht, oder sogenannte *Placet* von vielen Jahren her vieles gesprochen, und vorzüglich unter Kaiser Joseph dem Zweiten geschrieben worden. Ein Rieger, Eibel, Pehem, Obernetter, besonders Michel aus Baiern und viele andere Canonisten vertheidigten in dieser Hinsicht Grundsätze, welche gewiß keiner Rezierung zu nahe traten: aber dem heutigen Zeitgeiste reichten selbe nicht hin; man fodert wirklich von katholischen Geistlichen einen Eid, durch den sie sich verbinden sollen, von höhern geistlichen Behörden herrührende Verordnungen weder anzunehmen, noch zu befolgen, außer sie haben vorher von der weltlichen Regie-

rung das Placet: dabei garantiert man in den Constitutionen vollkommene Gewissensfreiheit, und behauptet zugleich, daß in Betreff dieser Gewissensfreiheit nie ein Zeitgeist liberaler gewesen als der heut zu Tage herschende. Ob nun dieses sich zusammen reimen lasse, oder ob es nicht vielmehr ein Widerspruch sey, zu untersuchen ist die Absicht gegenwärtiger Abhandlung.

§. 1.

Erklärung einiger Begriffe.

Ueber physische, moralische Macht, und Recht und Pflicht.

a.) Physische Macht ist bloses Vermögen etwas zu bewirken, wenn auch gleich das Bewirkte gegen das Sittengesetz wäre. *)

Moralische Macht ist eben ein solches Vermögen in sofern das durch sie Bewirkte mit dem Sittengesetze im Einklange ist **)

Recht ist was immer für eine sich auf das Naturgesetz gründende gleichzeitige Macht etwas zu thun oder zu unterlassen, ohne daß ein anderes mir gleiches Wesen moralische Macht hat

*) Die heidnischen Kaiser hatten blos physische Macht die Christen zu morden.

**) Die legitime Obrigkeit hat moralische Macht die Missethäter zu strafen.

mich zu einem oder dem andern zu zwingen oder von einem aus beiden abzuhalten. 1)

b.) Im Verhältniß zu Gott giebt es keine wahren Rechte; denn Er ist der Herr über unsre Person, über unsre Handlungen und über unser Eigenthum. Verbindet Er uns zu keinem aus beiden, weder zu einer Handlung noch zur Unterlassung derselben, so haben wir blos ein prekäres Recht. **)

c.) Ist irgend eine Handlung oder Unterlassung derselben moralisch bös, folglich von

---

Die Heiligen hatten ein Recht das jungfräuliche Leben zu wählen oder sich zu verehlichen; denn es hatte kein Mitmensch moralische Macht sie zu einem von beiden zu zwingen; oder von einem aus beiden mit Gewalt abzuhalten.

Der Reiche hat ein Recht im Ueberfluße zu leben oder nicht; denn es hat keiner seines gleichen moralische Macht ihn zu einem aus beiden zu zwingen, oder von einem aus beiden mit Gewalt abzuhalten.

1.) Schenkl Ethica christiana I. Tom. pag. 230.
Frei allgemeines Religions = Kirchen = und Kirchenstaatsrecht I. Band pag. 84.

**) Was oben vom ehlichen und jungfräulichen Stand gesagt worden, gilt also blos von einem in Rücksicht auf Gott prekären Rechte.

Gott verbothen; so ist eine aus beiden für uns Pflicht, und wir haben in Rücksicht derselben in Bezug auf Gott kein Recht; denn wir sind verbunden entweder die Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, je nachdem die Handlung oder die Unterlassung moralisch bös ist. Beim Recht gilt aber die Regel: Nemo tenetur uti jure suo. Nicht zu allem also, wozu uns gleiche Wesen zu zwingen, und wovon sie uns durch Gewalt abzuhalten keine moralische Macht haben, besteht für und im Verhältniße zu Gott ein Recht.

e.) Das Recht wird daher abgetheilt in das überhaupts gültige (absolute) und in das nur im Verhältniß zu unsern Mitmenschen gültige (respektive) Recht. 1.) Ein überhaupt gültiges Recht haben wir zu solchen Handlungen und Unterlassungen, wovon keine an sich moralisch bös und unter Strafe von Gott verbothen ist, und zu derer keiner uns zu zwingen gleiche Wesen moralische Macht haben. *)

1.) Schenkl loco citato. Stattler Ethica christiana III. Parte II. Sect. pag. 303.

*) Wenn ich meine eigene Bequemlichkeit opfere um die Unbequemlichkeit eines andern zu haben; so ist weder dieses Opfer noch die Unterlassung dessel-

Ein blos im Verhältniß zu unsern Mitmenschen gültiges (respektives) Recht haben wir zu solchen Handlungen und Unterlassungen, derer eine zwar für sich moralisch bös und unter Stafe verbothen ist; von derer einer aber gleiche Wesen mich mit Gewalt abzuhalten keine moralische Macht haben. *)

f.) Jeder Mensch der meine natürliche Freiheit oder meine absoluten und respektiven Rechte ohne moralische Macht beschränkt, beschädigt mich. Beschädigung hindern ist aber entweder Pflicht, oder wenigst erlaubt; indem ich sonst meine angebohrne Freiheit nicht nach innerlicher Ueberzeugung zur Steigerung meines physischen und moralischen Glückstandes verwenden könnte.

---

ben moralisch bös und unter Strafe gebothen, und ein gleiches Wesen hat keine moralische Macht mich zu einem aus beiden zu zwingen; ich habe also dieses zu thun oder nicht zu thun ein überhaupts gültiges (absolutes) Recht.

*) Wenn der Reiche gegen Dürftige hartherzig ist, so ist dieses zwar moralisch bös und unter Strafe verbothen; aber gleiche Wesen haben keine moralische Macht ihn zur Freigebigkeit zu zwingen: er hat also respektives Recht nichts zu geben oder freigebig zu seyn.

Jedes Recht hat also als Attribut auch die Befugniß zur Seite denen, die selbes ohne moralische Macht beschränken wollen, zu widerstehen (fremder unerlaubter und für meine Freiheit schädlicher Einwirkung durch Gegenwirkung oder Gewalt Einhalt zu thun.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Befugniß mir auch gegen jene zusteht, die mich in Erfüllung meiner Pflichten c.) Seite 6 beschränken wollen.

g.) Das Recht, welches mit Zwangsmacht verbunden ist, heißt strenges Recht; ohne diese nennt man es unvollkommenes Recht) * 1.) oder jus petendi.

Das kann und soll bleibt dem Urtheile des andern heimgestellt. Dieses gilt überhaupt für alle Ansprüche auf Liebeswerke. Solche Rechte haben wenigst in sofern moralische Zwangsmacht bei sich, als der um Liebesdienste Ansuchende sich denen, welche ihn im Ansuchen ohne moralische Macht zu haben, hindern wollen, widersetzen kann:

---

*) Ich habe ja doch das Recht (nicht jederzeit Pflicht) Jemand um Rath zu fragen; aber Rath erzwingen darf ich nicht.

1.) Stattler Ethica christ. communis P. III. S. II. pag. 297. Schenkl l. c. pag. 229.

aber nicht in sofern, daß er den, bei welchem er ansucht, zum Liebesdienst zwingen darf. Indessen soll die Behauptung vom Daseyn unvollkommner Rechte hiemit nicht aufgedrungen seyn, sondern blos der Name dazu dienen, daß der Leser weiß, was der Verfasser mit diesem Worte sagen will.

§. 2.

Gesetze Gottes sind über alle Gewalt der Menschen erhaben, und können durch diese weder aufgehoben noch geändert werden. Dieser Satz ist in der Schrift zu deutlich ausgesprochen, als daß er noch eines Beweises bedürfte. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen Apost. 5. K. 29. V. ist eine in christlichen Sittenlehren allgemein angenommene Regel.

Es kann also Niemand ein Recht haben von einem andern zu fodern, was Gott verbiethet: auch kann Niemand ein Recht haben einen andern von dem mit Gewalt abzuhalten, was Gottes Gesetz befiehlt; denn dieses wäre Eingriff in die angebohrne Freiheit, die jedem Menschen in dem ursprünglichen Naturstande eigen ist, und die er in dieser Hinsicht auch durch keinen gesellschaftlichen Vertrag veräußern kann. Es

giebt wohl respective Rechte, bei welchen der, welcher sie betreibt, gegen das Moralgesetz handelt; aber keine respektiven Rechte, vermöge derer wir einen andern zwingen könnten gegen das Moralgesetz oder gegen seine Pflicht zu handeln.

Aus diesem folgt weiter, daß auch Niemand ein Recht haben kann seinen Mitmenschen zu zwingen, daß er seiner Pflicht zuwider zu handeln verspreche; denn dieses wäre eben so viel als das angebohrne natürliche und in dieser Hinsicht unveräußerliche Freiheitsrecht zernichten. Wie nun eine Person im Naturzustande in Erfüllung ihrer Pflichten von einer andern nicht beschränkt werden kann, so kann auch die Kirche als moralische Person von dem Staate als einer andern moralischen Person in Erfüllung ihrer Pflichten nicht beschränkt werden; indem beide sich als unabhängig in ihrem Fache zu einander eben so verhalten wie zwei physische Personen im natürlichen Freiheits Zustande. Eben dieses gilt auch vom Verhältniß jeder einzelnen Person zum Staate, wenn von unveräußerlichen Freiheitsrechten die Rede ist. *)

*) Daß die Freiheit Gott zu gehorsamen oder, was eben so viel heißt, seine Pflichten zu erfüllen auch

§. 3.

Auf dem Satze §. 2. beruhen alle Gründe, nach welchen die Untersuchung, ob ein Eidschwur auf das heutige Placet mit der Gewissensfreiheit bestehen könne, angestellt werden muß. Um die Untersuchung genau anzustellen, wollen wir sie in zwei Hautfragen auflößen:

Erstens hat eine weltliche Regierung wahres Recht S. 9 g.) von den Vorstehern der katholi-Kirche zu fodern, daß sie sich gegen ihn verpflichten kein Gesetz, keine Verordnung bekannt zu machen und zu betreiben, sie haben dann vorhin von ihm das Placet.

Zweitens hat eine weltliche Regierung wahres Recht von den Unterhirten und den Gläubigen der katholischen Kirche einen Eid zu fodern, daß sie kein Gesetz, keine Verordnung von ihren Oberhirten annehmen, oder befolgen wollen, außer sie haben vorhin das Placet?

---

durch den Eintritt in eine gesellschaftliche Verbindung unveräußerlich ist, ergiebt sich daraus, weil man sonst sich verbinden müßte Gott den Gehorsam zu versagen, was offenbar nicht seyn kann.

Untersuchung der ersten Frage.

Die Kirche ist dem Staate in Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nicht untergeordnet. Dieses beweiset ihr Zweck, die Art, und Zeit ihrer Entstehung, und ihre höhere Weihe.

Der Zweck der Kirche ist offenbar das Wichtigste, das Einzige was für den Menschen Noth thut, Befähigung und sittliche Bildung zur daurenden Seligkeit. Irdischer Wohlstand, zeitliches Glück hat nur in sofern einen Werth, als es zu obigem Zwecke mithilft, und ist nur ein Mittel, welches obigem Zwecke untergeordnet ist. Dieser Zweck ist der erhabenste, den es auf der Welt geben kann; und eine Anstalt, welche dieses Zweckes wegen errichtet ist, kann deßhalb einer andern nur in so fern nachstehen, als sie weniger pysische Macht hat. Jeder gutdenkende Christ wird mit diesem Grundsatze einverstanden seyn; nur der welcher keine Offenbarung und keine Zukunft glaubt, mag selben bezweifeln.

Das Institut der Kirche ist nach der Ueberzeugung des Katholiken ein durch positive göttliche Gesetze gegründetes: er betrachtet seine Kirche als eine nicht durch willkührliche Menschenwahl, sondern durch das Band göttlicher

Gesetze vereinigte Gesellschaft. Er sieht die geistliche Gewalt, als ein heiliges Erbe an, welches der Heiland seinen Aposteln unmittelbar anvertraut, und welches, indem es auf ihre Nachfolger kommt, von diesen immer wieder andern Nachfolgern in ihrem Amte bis ans Ende der Zeiten, übergeben wird, ohne daß eine irdische Macht solches geben, oder nehmen könnte. Es ist hier nicht der Ort die Wahrheit dieses Grundsatzes zu beweisen: man darf nur katholische Theologen darüber nachschlagen. Genug daß jeder Kotholik dieses als eine Grundwahrheit seines Glaubens annimmt, und daß nicht nur das Naturrecht, sondern die neuesten Staatsverträge jeder Regierung die Pflicht auflegen den Katholiken nach seiner Ueberzeugung leben und handeln zu lassen. Die Macht, welche wir haben, können Oberhirten der katholischen Kirche sagen, haben wir nicht von Menschen und nicht durch Menschen, sondern durch Jesus Christus und Gott dem Vater, und der weltliche Regent wird ihnen ihre Ueberzeugung davon nicht nehmen wollen, vielweniger nehmen können.

Ganz anders verhält es sich bei weltlichen Regierungen. Wenn wir die Verfassung des

israelitischen Staates im alten Bunde ausnehmen, werden wir nie beweisen können, daß irgend eine Regierungsform in was immer für einem Staate von Gott durch ein positives Gesetz festgesetzt worden. Die Geschichte lehrt es uns, daß Kaiser und Königreiche Republiken geworden, und daß Republiken sich einem Regenten unterwerfen mußten. Es ist wahr und eine Glaubenslehre, daß einmal eingeführte legitime Staatsformen von Gott selbst authorisirt sind, daß auf Anordnung Gottes Obrigkeiten seyn müssen, daß es Frevel gegen Gott selbst ist, wenn man sich der Obrigkeit widersetzt, daß dieser den Gehorsam aufkünden eben so viel heißt als allem Elende, das je über ein Volk kommen kann, Thür und Thore öffnen. Allein eine traurige Erfahrung hat uns gezeigt, daß in Betreff der Staatsformen Aenderungen vorgegangen sind, folglich auch in Zukunft vorgehen können. Kurz in der weltlichen Regierungsform sind von Anbeginn bis hieher Abänderungen vorgegangen, und werden auch in Zukunft nie vermieden werden, aber was Gott selbst unmittelbar organisirt hat, kann nie durch Menschen geändert werden. Es ist also auch in dieser Rücksicht kein Grund vorhanden die geistlichen Hierarchen der katholi-

schen Kirche im Gebrauch ihrer Gewalt von weltlichen Regierungen abhängig zu machen. Was Gott als unabänderlich angeordnet hat, kann ja doch nicht von so vielfältig veränderlichen Formen in seinem Wirkungskreise beschränkt werden. Königreiche, Republiken werden zerstückelt; aber das Reich der Kirche soll immer nur Eines seyn. Zur Zeit einer Revolution ist oft Jahre lang Kampf zwischen Volk und Regierung, aber das Reich der Kirche als Anstalt Gottes, die Niemand aufheben kann, soll doch fortwirken, muß also in seiner Sphäre unabhängig von einer bestimmten Regierung bestehen. Nirgend finden wir auch, daß Gott solches einem irdischen Reiche unterworfen: vielmehr wurde dieses Reich auf ausdrücklichen Befehl des Erlösers eingeführt und verbreitet ohngeachtet alles Widerstandes, und gegen den Willen weltlicher Regenten. Der Stifter dieses Reiches sagte es seinen Jüngern vor: man werde sie vor Könige und Richter führen, sie werden um seines Namenswillen bei Jedermann verhaßt seyn, manche werden sogar glauben Gott einen Dienst zu erweisen, wenn sie die Prediger des Evangeliums bis auf den Tod verfolgen, man werde sie von einer Stadt in die andere vertreiben, man

werde sie in den Sinagogen mit Geißeln züchtigen, ja sogar tödten, sie werden wie wehrlose Schafe der Wuth grimmiger Wölfe ausgesetzt seyn: aber sie sollen nicht die fürchten, welche nur den Leib, nicht aber die Seele tödten können; sondern vielmehr den, welcher, nachdem Er den Leib getödtet, auch die Seele in die Hölle verstossen kann. Die Apostel befolgten auch diesen Befehl genau: ohngeachtet aller Verbothe und Drohungen von Seiten des hohen Rathes predigten sie in und außer dem Tempel Jesum den Gekreuzigten. Mit Recht sagte deshalb Gamaliel, wo fern dieses Werk von Gott ist, werdet ihr nicht vermögen, es zu zerstören. Wenn nun aber menschliche Gewalt gegen Gottes Werk nichts vermag, so kann auch dieses der ersten unmöglich untergeordnet seyn. Die ursprüngliche religiöse Verbindung geht bis auf Adam und Eva zurück, die nach dem Falle mit ihrer ganzen Nachkommenschaft insbesondere zu dem gemeinschaftlichen Glauben an den Zertreter des Schlangenkopfes angewiesen waren.

Diese Verbindung wurde fortgepflanzt und nach und nach vervollkommnet, ohne daß man von einem geordneten Staate etwas wußte. Die Kirche kann also bestehen ohne Staat, muß

folglich von diesem nicht abhängig seyn. Es wurde auch zur Zeit der Könige im alten Bunde die Kirche als Kirche diesen nie untergeordnet, sondern vielmehr mußten die Hohenpriester und übrigen Priester 5. B. Moys. 17. K. 12. V. in zweifelhaften Fällen selbst bürgerliche Angelegenheiten betreffend um Rath gefragt, und ihr Urtheil unter Todesstrafe vollzogen werden. Zugleich wurde die christliche Kirche Anfangs in vielen Gegenden verbreitet, wo noch keine regelmäßigen Dynastien zu finden waren; sie muß folglich für sich selbst bestehen können, und da es ihr vorzüglich zu verdanken ist, daß die heutigen wohlgeordneten Staaten existiren, muß ihre Existenz durch derselben Existenz nicht bedingt seyn. Gewiß ist es immer, daß die Kirche weit früher anfing auf die Staaten wohlthätig zu wirken als es letztern einfiel auch für die Kirche wohlthätig zu werden. Die christliche Religion war ein freundliches Licht, welches allen Staaten zur wahren Aufklärung verhilflich war, und diesen zu einem Glücke den Weg bahnte, dessen sich alle heidnischen Republiken und Monarchien nie rühmen konnten; es wäre deshalb sonderbar, wenn die durch dieses Licht erleuchteten Staaten sich für ermächti-

get halten wollten, den Strahlen dieses Lichtes den Weg zu weisen. Kurz, wenn auch einige Staaten früher als die christliche Kirche gewesen sind, so ist doch diese jenen in der wahren Weisheit, in Erkenntniß dessen, was zum allgemeinen Wohl dient, vorangegangen. Der Pädagog sollte also doch seinem späterhin aufgeklärten Schüler nicht unterwürfig werden; denn dieser Pädagog der ganzen Menschheit hat ja eine weit höhere Weihe, als alle weltliche Regierungen. Die Obervorsteher der katholischen Kirche haben die Versicherung, daß der göttliche Sohn bis an das Ende der Zeiten mit ihnen seyn werde; sie haben als Nachfolger der Apostel die Verheißung eines höhern Beistandes bei ihren amtlichen Verrichtungen: es wurde ihnen der heilige Geist versprochen, der sie alle Wahrheit lehren, und vor Irrthum in der Glaubens- und Sittenlehre so bewahren soll, daß die Porten der Hölle ihre Kirche nie überwältigen können. Sie sind Ausspender gewisser Geheimnisse, zu derer Verwaltung ihnen die Gewalt ausschließlich ist anvertraut worden. Als von Gott beglaubigte Lehrer und als von Ihm aufgestellte Verwalter überirdischer Gnadenmittel können sie keiner irdischen

Gewalt unterworfen seyn. Es mag immer Leute geben, welche diese höhere Weihe bezweifeln, denn nicht alle, auch von denen, die den Namen haben, sind Katholiken; allein solche eines Andern zu belehren ist hier der Ort nicht. Sie mögen etwann Stattlers Dogmatik und wahres Jerusalem, das Religionshandbuch von Brint, Abbé Baruels Abhandlung über die Rechte des Pabstes und der Kirche, Dollers Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten für die nämlichen Rechte, Hallers Theorie der geistlichen Staaten, Dobmaiers Theologie rc. rc. nachlesen, und sie werden gestehen müssen, daß man es den Obervorstehern der katholischen Kirche nicht verargen kann, wenn sie sich davon überzeugt halten, daß ihnen eine höhere Weihe zu Theil geworden, und sie folglich im geistlichen Fache von der weltlichen Macht unabhängig sind. Haben ja die Synoden von Delpht und Dortrecht die nämlichen Gründe, auf welche sich die Vorsteher der katholischen Kirche stützen, auch für sich angewendet. Sieh das Werk: Was sagt die Geschichte dazu? Ein Nachtrag zur Reformationsfeyer S. 339.

Wenn aber die Obervorsteher der Kirche im geistlichen Fache der weltlichen Macht nicht

untergeordnet, sondern von ihr unabhängig sind, mit welchem Grunde kann man wohl behaupten, weltliche Regierungen haben ein strenges Recht, von ihnen zu fordern, daß sie nichts anordnen, nichts öffentlich bekannt machen, außer es sey vorher von dem Regenten genehmigt worden? Im natürlichen Stande der Menschheit konnte ja nach dem ursprünglichen Naturrecht jede Person nach Gutdenken handeln, ohne daß sie hiezu der Erlaubniß einer andern neben und mit ihr lebenden bedurfte, und jede Störung dieser Freiheit wäre Verletzung fremden Rechtes gewesen: nun aber zur Verletzung fremden Rechtes kann Niemand strenges Recht haben, indem dadurch ja das Naturgesetz übertreten wird. S. 6. c.)

Die Kirche befindet sich aber als moralische Person vis-à-vis vom Staate in der nämlichen Lage wie eine Person in dem Naturzustande: sie ist, wie alle auch noch so moderne, liberale Canonisten zugeben, in Betreff ihrer blos geistlichen Gewalt unabhängig; der Regent kann also nie strenges Recht haben sie in dieser Freiheit zu stören.

Geistliche Oberhirten haben nicht nur ein Recht, sondern sogar Pflicht, S. 6. b.) die ih-

nen anvertraute Hinterlage des Glaubens gegen alle Irrlehren zu verbreiten, zu bewahren und zu vertheidigen: sie haben Pflicht, die Geheimniße der Kirche nach Regeln christlicher Klugheit auszuspenden; sie haben Pflicht, alles, was zur Sittlichkeit und zur Erbauung dienlich ist, zu betreiben, und, was diesen schädlich ist, zu hindern. Wenn aber weltliche Regierungen ihnen dieses ungestört zu thun nicht erlauben, und sogar einen Eid fodern, daß sie es nicht thun wollen, sie haben dann vorher ihre Genehmigung erhalten, heißt dieses nicht sie in freier Ausübung ihrer geistlichen Gewalt hindern, und kann wohl dazu was immer für ein Regent ein strenges Recht haben? Einen Andern in Erfüllung seiner Pflichten stören, kann ja nie Recht seyn, vielweniger sich auf ein strenges Recht gründen. So etwas kann sich auch mit der heut zu Tage hoch gepriesenen Gewissensfreiheit unmöglich vertragen. Die Hirten der Kirche haben große Pflicht auf sich von all dem, was ihr Amt mit sich bringt, nichts unerfüllt zu lassen und die Wahrheit sogar mit Aufopferung ihres Lebens zu vertheidigen: ohne ihrem Gewissen zu nahe zu treten; man kann also von ihnen mit Recht nie einen Eid fodern, dieses auf den Fall, daß ihre Verordnungen die

Genehmigung nicht erhalten sollten, zu unterlassen. Sieh S. 10. Auf diese Art schwören heißt eben so viel, als schwören, man wolle, die von Gott uns auferlegten Pflichten nur dann erfüllen, wenn es die Regierung erlaubt, und ich glaube selbst Protestanten, besonders solche, die sich zum Collegialsystem bekennen, werden so einen Schwur nicht gut heißen. Indessen wird dieses heut zu Tage wirklich von den Oberhirten gefodert. In der Pragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz ist zwar in dem den neuen Bischöfen vorgeschriebenen Eide so ein Schwur nicht deutlich angegeben: allein im Grunde müssen sie das Nämliche schwören; denn da sie unbedingte Treue und Gehorsam gegen alle Staatsgesetze verheißen, so ist unter diesen Gesetzen schon auch eines begriffen, welches fodert, daß ohne Einsicht und Genehmigung des Regenten nichts verkündet, noch vollzogen werden darf, was die Kirche angeht. Würtembergische Constitution §. 72.

In Baiern war das Concordat mit Rom so beschaffen, daß es der katholischen Kirche freiere Aussicht öffnete, indem in selbem die canonischen Prinzipien gerettet wurden; aber ein darauf folgendes Edict, welches alle Geistliche

und Bischöfe zu unterschreiben angehalten wurden, stellt ein eben so strenges jus Placeti auf. Zur Erbauung aller Katholiken ließen sich viele Geistliche, und unter diesen der ehrwürdige Greis, der Hochwürdigste Bischof von Eichstädt nicht darauf ein zu unterschreiben. Die Regierung gab auch in etwas nach, indem sie den Eid in jenem Sinne erklärte, welchen der Pabst bestättigte. Es wird in dieser Erklärung vom 15. September 1821 gesagt, es sey die Absicht nicht gewesen, durch den geforderten Eid, den Gewissen der katholischen Geistlichen den geringsten Zwang anzuthun, da dieser Eid sich lediglich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe; sie sollen durch diesen Eid zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch wurde in dieser Erklärung beigefügt, das Concordat gelte als Staatsgesetz, es soll als solches angesehen und vollzogen werden, und allen Behörden liege ob, sich genau an seine Bestimmungen zu halten. Die Theorie ist also gut, aber, wie es scheint, nicht eben so die Praxis.

Noch weit strenger ist das prätendierte Placet in Sachsen Weimar. Ein unter dem 27.

Oktober von dem Großherzoge erlassenes und durch den schwäbischen Mercur 1823 Nro. 287 angezeigtes Gesetz sagt unter Andern: alle neue bischöfliche und erzbischöfliche Verordnungen, alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven, oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls, das Herzogthum mit angehend, wes Inhalts sie auch seyn mögen, sind vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde vorzulegen, und dürfen, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet bei Strafe nicht bekannt gemacht werden.

Ferner: der katholische Pfarrer darf bei gemischten Ehen weder die Trauung, noch das Aufgeboth verweigern, wenn gleich der evangelische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat.

Weiter: Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbniße bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten. Die so vieles Aufsehen erregende Pragmatik der oberrheinischen Provinz dehnt alles dieses nicht nur I. §. 4 auch auf rein geistliche Gegenstände und §. 5 auf schon früher

ergangene päbstliche Verordnungen, Bullen rc. aus; sondern behält sich vor, alle kirchliche Anordnungen, die auch mit dem Placet der Regierungen ergangen sind, durch Zurücknahme des Placet wieder ungültig zu machen.

Nun frage ich, kann wohl ein katholischer Oberhirt mit strengem Rechte angehalten werden auf alle diese Gesetze unbedingten Gehorsam zu schwören? Gesetzt es schleiche sich in seinem Sprengel eine Irrlehre ein, welche dahin zielte uns Katholiken durch Verzichtung auf eine unserer Glaubenslehre den Evangelischen näher zu bringen? Der Bischof wäre ja von Gott verpflichtet, dagegen Vorkehrungen zu treffen. Wenn nun aber der Landesherr diesen Vorkehrungen das Placet versagte? Wäre er nicht im Gewissen verbunden, seine für nothwendig und zweckmäßig erachtete Vorkehrungen geltend zu machen? zu belehren, zu unterrichten, zu warnen und geistliche Strafen zu verhängen? Nun fodert man ihn aber zu einem Eid auf, ohne Placet dieses nicht zu thun. Das heißt, er soll sich verbindlich machen, in diesem Fall seine Pflicht zu verletzen. Fürwahr so ein Eid und Gewissensfreiheit können sich unmöglich mit einander vertragen.

Man sagt im Gesetze, die katholische Kirche müsse sich in Betreff der Ehe nach den bestehenden oder künftig kommenden Gesetzen des Landes richten, und dieses zu thun sollen katholische Oberhirten beschwören. Setzen wir nun den Fall, es wollten die Ehegesetze des Code Napoleons geltend gemacht werden: müßte der Bischof nicht seine Untergebenen darüber warnen? Wenn er aber (wie wahrscheinlich ist) das Placet nicht erhielte dieses öffentlich zu thun, könnte er wohl dazu schweigen? Wenn die Rede davon ist, ob ein göttliches Gesetz existiere, vermöge dessen das Band der Ehe außer dem Todfall eines der Ehegatten unauflößbar ist; so handelt es sich ja nicht um einen Disciplinar-, sondern um einen Glaubensgegenstand, um solche Gegenstände aber muß sich jeder Bischof auch mit Gefahr seines Lebens offenbar, wenn es auch nicht erlaubt wäre, ohne Menschenfurcht annehmen.

Das nämliche Verhältniß hat es mit gemischten Ehen. Es ist wirklich eine Gewissenssache für Eheleute, daß sie ihre Kinder in einer Religion erziehen, welche sie als die von Gott vorgeschriebene erkennen: selbst Protestanten, die von ihrer Religion fest überzeugt sind, ma-

chen hier keine Ausnahme; denn jeder muß ja in Betreff seiner Kinder für das Wichtigste nach seiner Ueberzeugung zuerst sorgen. Ein katholischer Bischof kann also nicht gleichgültig dazu seyn, wenn Unterhirten angehalten werden neuangehende Ehleute, die diese Pflicht nicht erkennen, oder nicht erfüllen wollen, zu copulieren. Aber was soll er anfangen? Giebt er eine öffentliche Verordnung dagegen heraus, so wird er das Placet nicht erhalten: arbeitet er durch geheime Instructionen dahin dieses zu hindern, und wird verrathen: so wird man ihn verantwortlich machen, und als einen solchen behandeln, der den auf das Gesetz geschwornen Eid gebrochen hat.

So groß ist seine Gewissensfreiheit, wenn ihr das heutige Placet-Recht zur Seite steht, um solche zu schützen!!!

Beantwortung der Einwürfe.

a.) Man zwingt Niemand zum Schwören auf das Placet, heißt es.

Antwort. Keine Anstellung, bei der man sein Brod finden könnte, ist Zwang genug.

b.) Es versteht sich von selbst, daß sich keiner durch einen Eid zu etwas verbinden darf, was gegen das Wesentliche seiner Religion ist.

Antwort. Warum darf man aber bei seinem Versprechen diese Ausnahme nicht ausdrücklich beisetzen? Warum verlangt man einen unbedingten Eid? Oder darf man diese Ausnahme in Gedanken machen? In diesem Falle würde also Restrictio mentalis, die von einigen Moralisten vertheidigt worden, und die man noch heut zu Tage, obschon mit Unrecht als eine Erfindung der Jesuiten allein verschreit, erlaubt seyn; und nur dadurch, wenn Regenten dieses zugeben, kann Gewissensfreiheit mit dem Placet bestehen.

c.) Regenten werden nie etwas hindern, was auf das Wesentliche der Religion Bezug hat.

Antwort. Von der Humanität der heut'zu Tage lebenden Regenten wird Niemand so etwas vermuthen; aber für ihre Nachfolger können weder sie, noch jemand anderer Bürge seyn. In Frankreich haben sich Fälle gezeigt, die vor 30 Jahren Niemand erwartet hätte, und man findet auch noch heut zu Tage Spuren selbst in Deutschland, welche die in Frankreich äußerst hoch gespannten Grundsätze zurückließen. Nebenzu, wenn entschieden werden soll, ob etwas zum Wesentlichen, oder Nichtwesentlichen der Reli-

gion gehört, wer soll da mehr Recht haben zu entscheiden, die Kirchenoberhirten, die nach dem Begriffe des Katholizismus in der Glaubens- und Sittenlehre in Vereinigung mit dem Pabste als untrügliche Richter aufgestellt sind; oder die Regierungen, die es nach dem Urtheil aller Vernünftigdenkenden samt ihren auch noch so gelehrten geistlichen Räthen nicht sind? Sollten nun die Meinungen der geistlichen und weltlichen Regierungen verschieden seyn; so kömmt ja doch Gewissenszwang heraus, wenn Verweigerung des Placet die Oberhirten hindern sollte, ihre Pflicht zu erfüllen.

d.) Die Regierungen haben, weil Religion ein vorzügliches Mittel zum Zwecke des Staates ist, über die Kirche das Recht der Oberaufsicht, und im Namen des Volkes über selbe das Schutzrecht.

Antwort. Die Grundsätze des Katholizismus sind nicht geheim, wie die gewißer Gesellschaften; der Staat hat also von selben nichts zu fürchten; indem sie Gehorsam und Treue auch gegen weltliche Obrigkeiten, Friede, Nächstenliebe und Einigkeit überhaupts einschärfen. Sollte nun die Kirche von diesen Grundsätzen abweichen, so wird der Regent dieses auch ohne

das so streng genommene Placet durch seine aller Orten zerstreute Staatsdiener leicht erfahren und das jus cavendi, wozu er hinreichend physische Macht hat, ausüben können. Es giebt in jedem Staate fremde Gesandtschaften, Gesellschaften der Gelehrten, der Kaufleute ꝛc. ꝛc. die im In- und Auslande ihre Verbindungen haben: ihre Korespondenzen werden ohne Placet geduldet, und doch hat der Staat über all diese Verbindungen die Oberaufsicht: zu einer strengern über die Kirche hat er ja weder von Gott noch von jemand Andern einen Auftrag, der hinreichend erwiesen wäre. Wollte der Staat solche doch für nothwendig halten; so zeigte dieses eine immerwährende feindliche Stellung zwischen Staat und Kirche an, was wenigst heut zu Tage nicht vermuthet werden kann. Was das Schutzrecht betrifft, so sollte dieses nur dann in Ausübung kommen, wenn um Schutz gebethen wird; denn beneficia non sunt obtrudenda.

e.) Ohne Placet wäre ein unabhängiger Staat in einem ebenfalls unabhängigen Staate, was nothwendig Unordnung veranlassen müßte.

Antwort. Es giebt Oberämter, in welchen zwei Behörden sind: ein Oberamt, und ein Oberamtsgericht, oder ein Landgericht und

Rentamt; beide haben vom Regenten gleiche Vollmacht, jedes für sein Fach, jedes ist von dem Andern unabhängig, wollte man nun sagen: Es ist ein Amt in einem Amte, wäre dieses ein verworrener Ausdruck. Deutlicher könnte man sagen: über die Personen des nemlichen Bezirks haben zwei zu befehlen, der Oberamtmann im administrativen und polizeilichen; der Oberamtsrichter aber im Justizwesen oder der Landrichter in diesen beiden Fächern, der Rentbeamte aber im Finanziellen. Würde nun das Oberamt von dem Oberamtsgerichte, das Landgericht vom Rentamte, oder dieses von jenem fodern, das Erstere solle nichts ohne Bestättigung des Zweiten, oder das Zweite nichts ohne Bestättigung des Erstern öffentlich ausschreiben, hätte wohl das Eine oder das Andere ohne ausdrücklichen Auftrag des Regenten dazu ein strenges Recht? S. 6. c.) Eben so verhält es sich nach katholischen Grundsätzen mit Kirche und Staat. Oberhirten der Kirche und Regenten sind Stellvertreter des nämlichen und einzigen Regenten, dessen Eigenthum alle Geschöpfe sind. Beide haben im nämlichen Bezirke über die nämlichen Personen im Namen ihres höchsten Regenten zu befehlen; aber weder die Kirche, noch der Staat hat ohne

besondern Auftrag desselben ein strenges Recht zu fodern, daß eine aus beiden Behörden ohne vorhergehende Bestättigung der andern nichts öffentlich verordnen solle. Wohl mag es geschehen, daß manchesmal zwischen beiden wechselseitige Eingriffe, und dadurch Uneinigkeiten entstehen; aber was folgt daraus? Nichts Anderes, als daß, weil beide gleich unabhängig sind, folglich aus gleichen Gründen auch beide gleiche Rechte haben, sie sich entweder widerrechtlich durch wechselseitig aufgedrungenes Placet in ihren Amtsverrichtungen stören, oder durch gegenseitiges freundschäftliches Benehmen selbe erleichtern sollen.

Fürwahr wegen Außerachtlassung dieses Grundsatzes hat die Kirche gewiß eben so sehr, oder noch mehr über Eingriffe in ihre Amtssphäre zu klagen, als der Staat, und nur, weil sie hier auf der Welt an physischer Macht nachsteht, und solche nach dem Beispiele ihres Stifters auch nie anwenden, sondern lieber Verfolgung dulden soll, fodert es manchesmal Kirchenpolitik, daß sie zum Frieden den ersten Schritt macht, und sich dazu versteht, ihre Verordnungen der Staatsbehörde vor der Publikation vorzulegen. Dieses kann der Staat jure petendi

begehren, und christliche Klugheit fodert die Vorsteher der Kirche auf, es dort, wo ihre Verordnungen mit dem Zeitlichen in nahe Berührung kommen, zu thun. Darinn besteht aber auch der ganze Umfang des Placeti regii. Die Vorsteher der Kirche können also wohl schwören, daß sie ihre Verordnungen der weltlichen Obrigkeit vor der öffentlichen Verkündung in eben gesagtem Falle zur Einsicht vorlegen. Aber nie können sie unbedingt schwören, daß sie in Ermanglung der weltlichen Bestättigung von ihrer geistlichen Gewalt dort, wo es das Beste der Religion fodert, keinen Gebrauch machen wollen. Durch so einen Schwur müßten sie sich verbinden, in gewißen Fällen Verräther an den ihnen von Gott auferlegten Pflichten, die keine willkührlichen Rechte sind, S. 6 zu werden, und so einen Schwur von ihnen fodern, wäre offenbar Gewissenszwang. Verbum Dei non est alligatum, sagt der heilige Paulus, als er eben in Fesseln liegt. 2. Timoth. 2. K. 9. V.

§. 4.

Untersuchung der zweiten Frage.

Es hat auch kein Regent strenges Recht, von den Unterhirten und übrigen Gläubigen der katho-

lischen Kirche ein eidliches Versprechen zu fodern, daß sie ohne vorläufige Bestättigung desselben von ihren geistlichen Oberhirten nichts annehmen, und nichts befolgen wollen. Denn der Katholik hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, seiner Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre, und in Dingen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit berühren, unbedingt zu gehorsamen:

1.) weil ihm künftiges Glück vermöge des Gebothes der ordentlichen Selbstliebe werther seyn muß, als das irdische. Der Heiland selbst stellt diese Regel auf. Suchet zuerst das Reich Gottes, sagt Er. Was nutzet es den Menschen, spricht Er ferner, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet? Er sah voraus, daß die Ersten seiner Gläubigen auf unzählige Hindernisse stoßen und gezwungen seyn würden, vielen zeitlichen Vortheilen, dem Besitze irdischer Güter, den Annehmlichkeiten der Familienbande, je selbst dem irdischen Leben zu entsagen. Deshalb sagte Er: Ich bin nicht gekommen den Frieden, sondern das Schwerdt zu senden: denn ich bin gekommen den Sohn von dem Vater, die Tochter von der Mutter, die Sohnsfrau von der Schwie-

ger zu trennen; indem die Angehörigen des Menschen seine Feinde (nämlich oftmal der Seele nach) sind.

Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth: und wer Sohn oder Tochter mehr liebet als mich, ist meiner nicht werth. —

Wer sein Leben erhält, wird es verlieren: wer aber sein Leben wegen meiner verliert, wird es finden. Math. 10. K.

Ich denke, auch die strengsten Exegeten werden gestehen müssen, daß nach diesen Worten der ewigen Weisheit des Vaters alle zeitliche Rücksichten dem Wesentlichen der Religion weichen müssen, und daß der wahre Christ, dort, wo es um Verlust oder Gewinn seines ewigen Heils zu thun ist, bereit seyn muß, nicht nur häusliche Verbindungen, nicht nur irdisches Glück, sondern selbst das Leben zu opfern. Es ist also eine unumstößliche Wahrheit, daß bei jeder Collision die Religion jederzeit die Oberhand vor dem Zeitlichen behaupten, und folglich auch der Staat in so einem Fall auf vergängliche Vortheile verzichten soll. Ob wirklich solche Collisionen zwischen dem wahren zeitlichen Wohl des Staats und dem wahren geistlichen Wohl

der Kirche eintreten können, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Viele neue Canonisten stellen zwar den Grundsatz auf: Was dem Staat nützlich ist, kann nie der Religion schädlich seyn. Allein dieser so ganz nächläßig hingeworfene Grundsatz kann leicht mißdeutet werden. Ohne lange zu suchen, könnte man manchen Demetrius finden, der zeitlichen Erwerb dem Wichtigern vorzöge. Apostelgeschichte 19. K. Mit weit mehr Grund ließe sich behaupten: Die Religion als Anstalt der göttlichen Offenbarung kann dem Staate nie schädlich seyn. Es kann etwas dem allgemeinen zeitlichen Wohl nur dem Scheine nach, oder wahrhaft nützlich seyn. Da nun alle menschliche Weisheit begränzt und jeder menschliche Plan auf Raum und Zeit beschränkt ist; so kann es gar leicht geschehen, daß das, was die weiseste Regierung für nützlich hält, wegen übel berechneten Umständen und Folgen es nicht einmal für einige Unterthanen, viel weniger für die ganze Menschheit ist. Die Religion aber ist ein Werk des Allwissenden, dessen Anordnungen und Gesetze für alle Zeiten, für alle Orte und für alle Verhältnisse (um mich so auszudrücken) berechnet sind. Alle Menschen vom Anfange bis ans Ende der Zeiten und auf

allen Theilen der Erdkugel sind Ihm dem allgemeinen Vater nur eine Familie, und das allgemeine Wohl so vieler Kinder kann nur Er hinreichend besorgen. Was er geoffenbaret und vorgeschrieben hat, ist über alles Menschliche erhaben, verdient den Vorzug vor allen menschlichen Anstalten, und der Katholik hält sich verpflichtet, sich an das, was ihm seine Kirche von dieser göttlichen Offenbarung und Gesezgebung verkündet, genau zu halten, wenn auch gleich dieser Verkündigung das Placet nicht vorausgienge, denn er glaubt:

2.) daß seine Kirche im Wesentlichen der Religion, in der Glaubens- und Sittenlehre untrüglich sey, und daß er folglich sein ewiges Wohl nie sicherer erzwecken könne als dadurch, daß er sich an die Aussprüche seiner Kirche hält. Es ist dieses ein Hauptpunkt des Katholizismus, und wer Katholiken-Gewissensfreiheit verheißt, darf sie auch in diesem Punkte nicht beunruhigen. Der Katholik sucht seine Gewissensfreiheit nicht darinn, daß er mit seiner schwachen Vernunft der Urvernunft, dem Allwissenden gleich kommen, oder wohl gar vorgehen will, auch nicht darinn, daß er sich sogar von den Banden göttlicher Geseze, los zu machen sucht;

sondern darinn, daß er sich in Betreff der Religion keiner blos menschlichen Authorität unterwirft; darinn, daß er gewissenhaft und genau untersucht, ob der Heiland der Kirche wirklich Untrüglichkeit bei ihren feierlichen Entscheidungen verheißen; darinn, daß er, so lange er von dieser Wahrheit nicht überzeugt ist, sich nicht verbunden hält, seine Vernunft ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Ist er aber einmal von dieser Wahrheit fest überzeugt; so hält er sie als solche, welcher der Erlöser den heiligen Geist verheißen, und mit welcher Er durch diesen bis ans Ende der Welt zu bleiben versprochen hat, für einen mehr als blos menschlichen Führer. Er glaubt nicht, daß sie neue Offenbarungen machen, aber daß sie die von Gott gemachten nicht aus eigener Kraft, sondern durch den Beistand des göttlichen Geistes untrüglich erklären könne. Er danket Gott für diese weise Einrichtung, und glaubt, wenn er sich von Stolz oder andern Leidenschaften bethören ließe, und diese höhere Leitung von sich wiese, würde er eben so thöricht handeln, als ein vom Weine Berauschter, der einen nüchternen Laternenträger, welcher ihm bei dichter Finsterniß den Weg in seine Heimath zeigen will, ver-

schmähte: oder als ein vom Unabhängigkeits-schwindel Bethörter, der den Sonnenstrahlen den Eingang in sein Zimmer verschlöße, um bei seiner Oellampe besser und eigenmächtig sehen zu können.

Sobald er einmal weiß, daß das allgemeine Oberhaupt der Kirche im Einverständniß mit andern Oberhirten etwas als göttliche Offenbarung, oder als göttliches Gesetz für die ganze Kirche erklärt hat, hält er es für Pflicht seine schwache Vernunft und seinen Willen zu unterwerfen, und glaubt, daß er im Falle der Weigerung Gott selbst widerstehen würde. Es würde nicht der Mühe lohnen, alle jene Gründe anzuführen, welche der Katholik hat, dieses zu glauben; denn wer diese wissen will, kann sie in ältern und neuern katholischen Theologen finden. Andere wüßte ich doch keine vorzulegen, wen also die Erstere nicht überzeugen, den will ich auch nicht dahin bringen, daß er sich für überzeugt halte. Genug, daß der Katholik die Schrift mehr als Andere für sich hat, genug, daß, wenn die Schrift auch dunkel wäre, die dem Heiland nähern christlichen Jahrhunderte die Stellen derselben im nämlichen Sinne nahmen, wie sie der Katholik noch heut zu Tage zu nehmen sich für berechtiget hält, und daß

man in diesen Jahunderten weit mehr Gelegenheit hatte, durch mündliche und längst vermoderte schriftliche Ueberlieferungen zu erfahren, wie es der Heiland mit seinen Verheissungen und Einrichtungen gemeint, genug endlich, daß der, welcher sich von der Untrüglichkeit der Kirche nicht überzeugen kann, das Recht hat, ohne Hinderniß selbe zu verlassen, oder sich zu ihr nicht zu bekennen; daß aber der, welcher von dieser Untrüglichkeit überzeugt ist, sich es unmöglich gefallen lassen kann, wenn weltliche Regierungen die Entscheidungen der Kirche von dem Placet abhängig machen, und fodern wollen, Niemand solle selbe annehmen oder befolgen, bevor dieses erfolgt ist. Denn

3.) Niemand hat es bisher gewagt zu behaupten, daß die weltliche Macht mit all ihren geistlichen Räthen in der Glaubens- und Sittenlehre untrüglich sey, oder durch einige zu Glaubenswahrheiten beigesetzte Puncta interrogationis sich auch nur den Schein der Untrüglichkeit geben könne (selbst Luther ließ sich diesen Grundsatz nicht gefallen.) Im Gegentheil hat sich von Zeit zu Zeit und besonders am Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts gezeigt, daß die Grundsätze der Kabinete mit

denen der Offenbarung und besonders mit dem des heiligen Paulus: Besser ist Geben, als Nehmen, nicht pünktlich übereinstimmen. Was muß also der Katholik thun, wenn seine Kirche über eine Glaubens- oder Sittenlehre eine öffentliche Entscheidung bekannt machen will, und die Regierung will es hindern? Er ist vermöge seiner Ueberzeugung verpflichtet, dieser Entscheidung zu folgen, so bald sie ihm auf was immer für eine Art sicher zukömmt; denn er würde sonst gegen sein Gewissen handeln. Man kann also nie von ihm einen Eid fodern, daß er von den Obervorstehern der Kirche ohne höchste oder allerhöchste Genehmigung nichts annehmen und nichts befolgen wolle; denn offenbar würden dadurch seinem Gewissen Fesseln angelegt, wozu der Regent nie ein Recht haben kann.

Sein ewiges Glück nach eigener Ueberzeugung suchen, ist ein natürlich angebornes Recht, welches weder durch einen Staatsvertrag, noch durch gewaltsame Eroberung veräussert, oder genommen werden kann. Wenn je anderswo, so hat gewiß hier die absolute Ichheit des Fichte oder das Selbstplacet statt. Es ist aber noch ein Grund, der den Katholiken bestimmt, im Gehorsam gegen die Kirche sich vom

Placet nicht immer abhängig machen zu lassen, nämlich:

4.) die geistliche Gerichtsbarkeit. Es ist eine von allen Katholiken anerkannte Sache, daß der göttliche Sohn mit den Worten: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und nehmet hin den heiligen Geist: denen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Durch die Uebergebung der Schlüssel des Himmelreichs, durch die auferlegte Pflicht, die Schaafe und Lämmer zu weiden, durch den Befehl: alle Völker zu lehren und zu taufen, durch die Aufstellung des heiligen Petrus als Grundstein, auf welchem seine Kirche bis ans Ende der Welt unerschütterlich stehen sollte ꝛc., seine Apostel (wie der heilige Paulus sich ausdrückt) gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, und ihnen eine geistliche Gerichtsbarkeit als Erbgut überlassen, welches diese ihren Nachfolgern im nämlichen Amte übergaben, und welches durch eine ununterbrochene Reihe von Bischöfen bis ans Ende der Welt erhalten werden soll. Dieses heilige Erbgut kann die weltliche Macht weder geben, noch

nehmen, und die Unterhirten erhalten es nur durch Delegation von Seiten der Oberhirten. Diese Oberhirten können solche Delegation, nachdem sie es für das geistliche Wohl der Kirche für zuträglich halten, eben so gut einschränken, oder zurücknehmen, wie ein weltlicher Regent die zeitliche Gerichtsbarkeit seiner Beamten. Geschieht dieses wirklich, so muß jeder Pfarrer oder andere Priester, wenn er nicht von den Grundsätzen der Presbyterianer angesteckt ist, diese Einschränkung oder Zurücknahme eben so gut anerkennen, als irgend ein Beamter dieses anerkennen muß, sobald ihm solches von Seiten seines Regenten geschieht. Setzen wir nun den Fall, der allgemeine Vater der Gläubigen oder ein Bischof finde für nothwendig, Einen oder Mehrere von ihrer Heerde mit dem Kirchenbanne zu belegen, die hierüber ergangene Anordnung erhalte aber das Placet nicht, was kann wohl der Unterhirt, dem seine Gerichtsbarkeit in Rücksicht solcher Personen gehemmt ist, dabei thun, als standhaft behaupten: Ich darf den, über den ich keine Gerichtsbarkeit mehr habe, nicht nur nicht lossprechen; sondern, da die weltliche Macht den Mangel dieser Gerichtsbarkeit nicht zu ersetzen vermögend ist, so kann ich

auch nicht; denn ich würde ungültig lossprechen, und dadurch zur Entheiligung des Sakraments der Buße und anderer heiligen Geheimnisse, die so ein Verbannter empfangen wollte, mithelfen. Nie kann also ein Geistlicher unbedingt darauf schwören, daß er ohne Placet von seinen Oberhirten nichts annehmen und auch nichts befolgen wolle; und es ist äußerst auffallend, wenn man neuangehende Seelsorger bei ihrer Investitur dieses öffentlich vor ihrer ganzen Heerde geloben hören muß; denn es heißt eben so viel als geloben, sie wollen in möglichen Fällen gegen ihre Pflicht handeln. Was würde wohl eine weltliche Regierung dazu sagen, wenn die Kirche Repressalien brauchen, und von allen ihren Mitgliedern, die als Beamte angestellt werden, einen Eid fodern wollte, daß sie ohne vorläufige Bestättigung der Kirche keine Verordnung ihres Regenten annehmen oder befolgen wollen? und doch soll die Kirche in ihrem Fache vom Staate eben so unabhängig, als dieser in seinem Fache von der Kirche seyn: folglich das nämliche Recht, wie der Staat haben. Es wäre auch wirklich ungerechte Foderung der Kirche, wenn sie so etwas versuchen wollte. Aber kann eine ähnliche Foderung von Seiten des

Staates wohl gerechter seyn? Geistliche und weltliche Regierungen sind Diener des nämlichen allgemeinen Regenten, jene der Form und dem Wesen nach von Gott nach dem Glauben des Katholiken positive festgesetzt ohne daß Menschen dazu mitgewirkt, oder daran etwas ändern könnten; diese aber durch das göttliche Gesetz, welches ohne Ausnahme Gehorsam gegen Obrigkeit befiehlt, sanctioniert.

Keine kann also die Gewalt der Andern in dem betreffenden Fache, ohne ausdrücklichen Befehl des allein Allerhöchsten Regenten beschränken, und den Gehorsam ihrer gemeinschäftlichen Untergebenen so bedingen, daß diese der Ersten nur mit Einwilligung der Zweiten, und der Zweiten nur mit Einwilligung der Ersten gehorsamen dürfen. Die Kirche fodert dieses wenigst heut zu Tage nicht, und der Staat, wenn er dieses fodert, zeigt offenbar, daß er durch seine verheissene vollkommene Gewissensfreiheit, und seinen gefoderten Schwur auf das heutige Placet mit sich selbst im Widerspruche ist. Nie wird also ein Katholik so ein Placet, wie man es heut zu Tage nimmt, in seiner ganzen Ausdehnung als rechtlich ansehen; und Regenten betrügen sich selbst, oder werden betrogen, wenn sie glauben,

katholische Oberhirten, oder ihre Untergebenen können oder werden auf selbes unbedingt schwören. Jederzeit werden sie die für das Gewissen unvermeidliche Ausnahme machen: So lange der Regent durch Verweigerung des Placet nichts hindert, was religiöse Gewissenspflicht fodert.

Mehr kann auch kein Regent fodern, wenn er nicht die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füßen treten, und dem Gewissen der Katholiken die drückendsten Fesseln anlegen will. Sollen sie wörtlich oder im Gemüthe die für das Gewissen unvermeidliche Ausnahme machen? Wohl wird jener, der die Sache ganz leicht nimmt, sich darüber wenig kümmern. Das versteht sich, wird er sagen, von selbst. Wenn aber der Staat Restrictionem mentalem nicht für erlaubt hält; so kann man so einen mit der Zeit als eidbrüchig behandeln, und er kömmt dann bei dem weltlichen Gerichte später in Verlegenheit; wo im Gegentheil der, welcher die Sache genauer nimmt, sich schon früher wegen dem künftigen Richter in Verlegenheit findet. Wie? ist dann heut zu Tage, wo weltliche Regenten ihre Rechte so genau kennen, und auch ihre physische Macht gegen die Kirche so leicht ohne von andern gehindert zu werden, anwenden können,

die Furcht vor der geistlichen Regierung gar so groß, daß man deshalb die Gewissen der Unterthanen beängstigen muß? Sollte der Staat nicht hinlänglich geschützt seyn, wenn Oberhirten und andere geloben würden: Sie wollen von solchen Verordnungen, die mit dem Zeitlichen in Verbindung stehen, nichts publiziren, nichts annehmen, und nichts befolgen, außer es sey vorher dem weltlichen Regenten vorgelegt? Sollte der Staat nicht dadurch frühzeitig genug in Stand gesetzt werden, auf den Fall, daß es nothwendig seyn sollte, das jus cavendi wirken zu lassen? Nun ist aber die Kirche, obwohl der Staat kein strenges Recht hat es zu fodern, aus Friedensliebe immer nachgiebig gewesen. Fodert aber der Staat mehr, wird er dadurch doch nichts erzweken, der wahre Katholik wird, wenn von diesem etwas das Gewissen Ansprechendes gefodert werden wollte, stark genug seyn, sich doch an seine Kirche zu halten, und nach dem Beispiele vieler Anderer sich dem Geiste nach durch alle physische Macht des Staates nicht überwinden zu lassen.

Einwürfe gegen diese Behauptung.

a.) Wäre diese Behauptung gegründet,

wird man sagen; so könnten Katholiken dem Staate gefährlich werden.

Antwort. Die Lehre der katholischen Kirche ist allgemein bekannt, und blieb im Wesentlichen seit 18 Jahrhunderten sich immer gleich, muß sich auch vermöge ihres Grundprinzips immer gleich bleiben. Nun enthält sie aber offenbar Grundsätze, vor welchen sich der Staat nicht zu fürchten hat, und glücklich wird jener Staat seyn, in welchem Katholiken fest an der Lehre ihrer Kirche hängen, und wo die Unterwürfigkeit gegen den Regenten so beobachtet wird, wie es die katholische Lehre vorschreibt.

b.) Aber diese Lehre könnte ausarten.

Antwort. Die Lehre der katholischen Kirche wird nie durch Mithilfe dieser Kirche selbst, sondern nur durch Verführung einzelner Schwindelköpfe verkehrt werden. Gehen wir alle Jahrhunderte durch; wir werden finden, daß das allgemeine Oberhaupt vereinigt mit mehrern Bischöfen jederzeit gegen alle Neuerungen in der Glaubens- und Sittenlehre geeifert, und immer den Mittelweg zwischen beiden Extremitäten durch seine Entscheidungen beibehalten hat. Man muß hier nicht bloß auf Privat-

meinungen Jagd machen; sondern auf Das sehen, was die Kirche als Glaubens- und Sittenregel allgemein vorgeschrieben hat. Man zeiht zum Beispiel die Jesuiten, sie hätten den Tyrannenmord gelehrt. (Wer den Wahrmund liest, wird das Geschrei darüber übertrieben und partheisch finden.) Gesetzt nun es wäre wirklich so: wo und wann hat die Kirche so eine Lehre gutgeheißen? Mögen nur Regenten der Kirche, welche sich allen Sekten bisher standhaft widersetzt hat, und auch in Zukunft widersetzen wird, aufrichtig mithelfen die Verbreitung verkehrter Grundsätze zu hindern, die Kirche wird dann jeden Afterlehrer, der sich ihren Warnungen hartnäckig widersetzt, aus ihrem Schooße verbannen, und andere dadurch von ähnlichen Abwegen zurückschreken: sie wird zwar dem Verbannten seine Denkfreiheit lassen; aber mit Hilfe des Staates ihn doch hindern, das Verderben weiter zu verbreiten. Die katholische Kirche kann dieses mit Consequenz thun; denn ihr Hauptprinzip ist: ein Gott, ein Glaube und eine Taufe: auch der Regent kann dazu mithelfen ohne intolerant zu seyn; denn Toleranz fodert ja doch nicht, daß man die Verbreitung offenbar schädlicher Grundsätze gestatte.

Hätten die Geistlichen in Frankreich, die sich der Verbreitung einer noch heut zu Tage gefährlichen Afterphilosophie so standhaft widersetzten, bei der Regierung mehr Unterstützung gefunden, so hätte Ludwig der 16te das Blutgerüst wahrscheinlich nie besteigen müssen.

c.) Es ergehen von der Kirche oftmal Verordnungen, welche Disciplinargegenstände betreffen, nicht für jede Gegend passen, und eben deßhalb auf das Wohl und die Ruhe des Staates widrigen Einfluß haben können.

Antwort. Zwar gehören Disciplinarsachen nicht zum Wesentlichen; allein der Katholik ist einmal schuldig, seiner Kirche zu gehorsamen. Er wird also, so lange seine Pflichten gegen den Regenten nicht offenbar gefährdet werden, der Kirche gehorchen, bis Staat und Kirche sich mit einander über eine Abänderung vereinigt haben. Indessen muß man nicht alles zur blosen Disciplinarsache herabwürdigen wollen. Dieser Fall tritt wirklich bei der die Auflösbarkeit des Ehebandes betreffenden Frage ein. Es ist hier die Rede von einem göttlichen Gesetze, und wenn die katholische Kirche wirklich erklärt, daß die Ehe vermöge eines solchen Gesetzes unauflösbar sey, so muß jeder Katholik

ihr in diesem Stücke als in einem wesentlichen Stücke unbedingt Folge leisten.

Zweitens: sollte es wohl zu viel seyn, wenn die weltliche Regierung, im Falle, daß sie in einer Disciplinarverordnung etwas Widriges zu finden glaubte, sich mit der geistlichen durch gütliche Vorstellungen in Korrespondenz setzte, ohne durch peremtorische Gegenverordnungen die geistliche Oberbehörden herabzuwürdigen und die Untergebene in Verlegenheit zu bringen? Sind ja doch beide Behörden gleich unabhängig, und kann Friede unter beiden Behörden nur dann bestehen, wenn eine wie die andere liebvoll handelt. Zugleich kann nicht geläugnet werden, daß die, welche ihr ganzes Leben durch an dem sittlichen Wohl des Volkes arbeiten, durch vielfältige Erfahrungen besser kennen gelernt haben, was zur Beförderung der Religion und der Sittlichkeit taugt, als die, welche sich alle Tage ihres Lebens blos mit dem Zeitlichen abgeben. Es muß deßhalb auffallen, daß Erstere ohne Erlaubniß der Letztern nicht einmal ein Gebeth vorschreiben, im Cultus nicht die mindeste Vorkehrung treffen, und nicht die geringste Kirchenbuße sollen auflegen können. Die Kirche hat in dem, was für das geistliche Wohl der Religion nicht un-

bezweifelt nothwendig oder nützlich ist, immer Nachsicht gezeigt; aber in dem, was sie für das Heil der Seelen offenbar für nothwendig und nützlich hält, muß sie ihre Freiheit behaupten. Dieses zu betreiben haben die Oberhirten Pflicht, und in diesem ihnen zu gehorsamen sind auch die Untergebenen verbunden, wenn gleich kein Placet vorhanden wäre. Die Oberhirten, wie die Untergebenen würden gegen ein göttliches Gesetz sündigen, wenn sie sich durch Abgang des Placet daran hindern ließen; können so etwas folglich unmöglich versprechen, und die welche so ein Versprechen ihnen abnöthigen, handeln gegen alles Recht und gegen ihre feierlich gemachte Verheissung, die Gewissensfreiheit zu schützen.

§. 5.

Geschichtlicher Beleg obiger Behauptungen.

Es ist eine offenbare Sache, daß die Kirche Gottes in den erstern Jahrhunderten nach ihrer Entstehung ihre Gewalt ohne alle Bestättigung weltlicher Regenten, und vielmehr gegen den Willen der heidnischen Kaiser und ihrer Statthalter in den Provinzen ausübte, und ihre Lehre zu verbreiten suchte. Man wandte von Sei-

ten der römischen Kaiser alle nur erdenkliche Mittel an, um diese Lehre zu vertilgen, und die Verbreitung derselben zu hindern.

Der heilige Cyprianus sagt, man habe so grausame Erfindungen gemacht (nämlich unter dem Kaiser Decius) daß sie allen Begriff der menschlichen Bosheit übersteigen, und daß man sie nur der Eingebung höllischer Mächte zuschreiben konnte. So entsetzlich diese Peinen für sich waren, so fand man doch noch Mittel, sie zu verlängern. Man suchte nicht sowohl den Beklagten das Leben zu nehmen, als ihre Geduld zu ermüden, und ihnen den größten Schatz, ihren Glauben zu rauben. Allein alles dieses vermochte nichts gegen die Standhaftigkeit weder der christlichen Oberhirten, noch ihrer Heerde. Was ein gewißer Bischof Achatius dem Consular Marzianus bei der nämlichen Verfolgung antwortete, war die Herzenssprache aller wahren Christen. Als Marzianus dem Bischof sagte: Ihr, die ihr unter den römischen Gesetzen lebet, müßet unsre Fürsten lieben, anwortete derselbe: wer liebet sie mehr als wir, die wir ohne Unterlaß für sie um Glück und Segen ihrer Regierung, und überhaupt um alles das bethen, was einen Bezug auf sie hat?

Opfert also dem Kaiser, fuhr Marzianus fort, um eure Liebe und Ehrfurcht gegen ihn desto mehr zu zeigen. Wir geben von Herzen gern, erwiederte Achatius, dem Kaiser, was wir ihm schuldig sind; aber Opfer hat er kein Recht zu fodern. Und wer sollte einem sterblichen Menschen opfern, wenn er betrachtet, daß er heute gebiethet, und morgen vielleicht ein Kind des Todes ist. Wie wir, so ist auch der Kaiser Gott unterworfen. Einmal sagte Marzianus unter anderm ferner: du mußt entweder opfern, oder sterben. Das ist euer dringendster Beweis, versetzte Achatius: und die Strassenräuber in Dalmatien haben auch keinen andern, da sie an der Ecke eines Waldes keinen andern Vergleich anbiethen, als den Verlust der Güter oder des Lebens. — Du kannst mich tödten lassen; aber überzeugen, aber schrecken kannst du mich nicht.

Ich habe Befehl, sprach Marzianus weiter, dich zum Gehorsam zu bringen, oder zu strafen. Wenn du dich blindlings verbunden zu seyn glaubst, antwortete Achatius, den Willen eines Menschen zu erfüllen, der bald wie die Uebrigen sterben wird: um wie viel mehr muß ich dem allmächtigen und unendlich weisen Gott gehorchen, welcher denjenigen, die ihn vor den

Menschen verläugnen, drohet, sie auch vor dem himmlischen Heere zu verläugnen, wenn Er in seiner Herrlichkeit kommen wird, die Lebendigen und Todten zu richten. Wie weit erhaben über das Placet ist diese Standhaftigkeit, und so waren Tausende und Tausende der heil. Bekenner gesinnt.

In der nämlichen Verfolgung eiferte auch der heilige Cyprian für das Christenthum, ohne ein Placet zu haben. Selbst als er sich, um die Heiden nicht noch mehr gegen die Christen aufzubringen, verbergen mußte, unterließ er nicht, bald an seine Priester, bald an die Bekenner Christi, die in den Gefängnissen saßen, zu schreiben, und sie zur Standhaftigkeit aufzumuntern. Diese Kirchengewalt äußerte sich aber auch unter christlichen Kaisern und andern Regenten auf die nämliche Weise. Constantinus, der nach geendigtem Kriege mit Maximinus die christliche Religion angenommen hatte, mengte sich zwar vielleicht nur zu viel in die Religionsangelegenheiten; allein, wenn er dieses that, so geschah es nicht, weil er glaubte ohne sein Placet haben kirchliche Entscheidungen keine Verbindlichkeit, sondern nur um die Vollziehung der Kirchenbeschlüsse desto mehr zu betreiben. Er selbst sagte ja, als die Donatisten zu

ihm ihre Zuflucht nahmen: Wie? Sie verlangen, daß ich sie richten soll, ich, der ich von demjenigen gerichtet werden muß, den sie vorstellen. Er selbst schreibt ja, nachdem das Concilium von Nicäa vorüber war, in seinen Verhaltungsbefehlen an die Provinzen: Was 300 Bischöfe verordnet haben, ist der Ausspruch des göttlichen Sohnes; indem der heilige Geist mittels dieser großen Männer, die Er regierte, den Willen Gottes erkläret hat.

Pabst Julius konnte sicher auf kein Placet des orientalischen Kaiser Constantius rechnen, als er wegen der Angelegenheit des heil. Athanasius zu Rom ein Concilium versammelte, und die Beschlüsse desselben den Eusebianern mittheilte, die vom nämlichen Kaiser beschützt wurden; und doch hielt er sich ermächtiget, dieses ohne Placet zu thun, und die von dem arianischen Gifte noch nicht angestekten Rechtgläubigen hielten sich verpflichtet, den Beschlüßen Folge zu leisten, und setzten den widerrechtlich vertriebenen Bischof Paulus wieder ein.

Eben erwähnter Kaiser war offenbar für die arianische Parthei des Conciliums von Rimini und Seleucia, und doch wurden gegen sein Placet die Beschlüße derselben vom Pabste Liberius

und andern rechtgläubigen Bischöfe verworfen, und diese Verwerfung von ihren Untergebenen befolgt.

Nach dem Tode des Pabstes Damasus im Jahre 384 kam Siricius auf den päbstlichen Thron. Hymerius Bischof von Tarracona in Spanien und Metropolit eines ansehnlichen Theils dieses Landes fragte sich bei diesem wegen verschiedenen die Kirchendisciplin betreffenden Punkten an. Siricius antwortete, und der Bischof hielt dieses Antwortschreiben für verbindlich, ohne um eine Bestättigung von Seite der weltlichen Macht umzusehen.

Wenn der heilige Chrysostomus sich des Unfugs wegen, der bei der Statue der Eudoxia getrieben wurde, ereiferte, hielt er sich dazu verpflichtet, obgleich er dazu kein Placet hoffen konnte.

Die Väter zu Ephesus beharrten fest auf der Verdammung des Nestorius und seiner Irrlehre, obwohl sie nicht nur die Gesandten des Kaisers besonders den Kandidianus und Irenäus, sondern selbst nestorianische Bischöfe gegen sich hatten.

Leo vertheidigte standhaft das Concilium von Chalcedon, obwohl der Kaiser eine neue Untersuchung der in demselben abgehandelten Gegenstän-

de verlangte; und ließ sich auf eine neue Untersuchung durchaus nicht ein. Pabst Felix kannte genau die Anhänglichkeit des Kaisers Zeno an die Bischöfe, welche sich den Aussprüchen des Kirchenrathes von Chalcedon widersetzten, und doch that er alles Mögliche, um die Befolgung derselben selbst in Konstantinopel durchzusetzen. Ja er ließ das Verdammungsurtheil des Acacius wider den Willen des Kaisers daselbst bekannt machen. Das Edikt des Zeno, oder sogenannte Henotikon mußte dadurch von selbst sein Ansehen verlieren.

Besonders merkwürdig ist, was Pabst Gelasius in seinem Tractate von dem Bannfluche schreibt. Gott hat, heißt es, die Amtsverrichtungen der zwei Mächte abgesondert. Er hat gewollt, daß die christlichen Kaiser die Päbste fürs ewige Leben nöthig haben sollten, und die Päbste in zeitlichen Dingen von den Kaisern abhiengen. Der Gott geweihte Diener muß sich nicht der weltlichen Geschäfte anmassen, und der die Verwaltung von diesen hat, kann ohne verwegenen Eingriff sich in die Geschäfte des Himmels nicht einmischen. Auf diese Art findet sich ein wie der andere Stand auf die ihm zustehenden Verrichtungen angewiesen, und in

einer Mäßigung zurückgehalten, die ihn heiliget. Vom Placet, daß zur Verbindlichkeit kirchlicher Verordnungen nöthig seyn soll, war also im fünften Jahundert eben so wenig, als früher, eine Ueberzeugung da.

Der orientalische Kaiser Anastasius war offenbar gegen die Entscheidungen des Kirchenraths von Chalcedon, und doch hielt sich der dortmalige Patriarch von Konstantinopel Macedonius verpflichtet selbe zu befolgen. Auch Pabst Hormisdas, als er Legaten an diesen Kaiser schickte, befahl diesen ausdrücklich, die in den Schoos der Kirche zurückkehrenden Bischöfe dazu anzuhalten, daß sie, obschon der Kaiser entgegen war, sich öffentlich für obiges Concilium und den Brief des heiligen Leo erklären und die Anhänger des Eutyches und Nestorius besonders den Acacius, und die Urheber der Kezerei selbst anathematisieren sollten.

Kaiser Justinian, der sich um die Verdammung der berufenen drei Kapitel so eifrig annahm, verfiel nachher selbst in den Irrthum der Incorruptibilität, und gab sich alle Mühe, seiner Theologie Glauben zu verschaffen: aber nicht nur Eutychius Patriarch zu Konstantinopel, sondern auch Anastasius Patriarch zu An-

tiochia widersetzten sich standhaft. Während Eutyches im Elend lebte, unterrichtete Anastasius die syrischen Mönche, ermunterte sie für die gute Lehre alles zu ertragen, und wurde von den Bischöfen des Orients als ihr Führer angesehen. Diese antworteten, als sie der Kaiser zu Unterschrift seiner Lehrsätze auffoderte, frei und offenherzig, daß sie sich an das Beispiel des Anastasius halten. Zu allem diesem gab gewiß der Kaiser sein Placet nicht. Johannes dieses Namens der IV. verdammte die Ekthesis des Kaisers Heraklius, sicher gegen dessen Placet.

Im siebenten Jahrhundert gab Kaiser Konstanz den bekannten Typus heraus, in welchem er allen seinen katholischen Unterthanen gebothen, über eine oder zwei Wirkungen strenges Stillschweigen zu halten. Aber die Kirchenvorsteher glaubten, weil es um eine Glaubenswahrheit zu thun war, nicht schweigen zu dürfen. Es ist ohne Zweifel gut, sagten sie, den Zänkereien ein Ende machen; aber es ist verderblich, das Gute mit dem Bösen, die Lehre der Väter mit der Gottlosigkeit der Ketzer unterdrücken. Sie hielten dafür, was die Kirche entschieden, müsse öffentlich gelehrt und behauptet, und nur irrige Lehren unterdrückt werden. Nach diesem ver-

dammten sie alle, welche den Typus angenommen. Dieses geschah im lateranensischen Kirchenrath 649.

Der heilige Pabst Martinus trug kein Bedenken, die Akten dieses Conciliums nicht nur dem Kaiser Konstanz, sondern allen Bischöfen der katholischen Kirche gegen den Willen des Kaisers zu publicieren. Er beharrte auch in seinem Eifer und in Erfüllung seiner Pflicht alles Elendes ungeachtet standhaft bis in den Tod.

Leo Isaurikus verwarf nicht nur die Verehrung, sondern auch den Gebrauch der Bilder und Reliquien. Nicht nur der heilige Germanus, sondern auch Pabst Gregor der III. widersetzten sich der Raserei desselben standhaft. Letzter hielt zu Rom ein Concilium, in welchem alle mit dem Bann belegt wurden, welche den Gebrauch der Bilder verachteten, selbe wegnahmen, zerstörten, oder entheiligten. Diese Beschlüsse wurden ganz gegen den Willen des Kaisers kund gemacht, und an ihn selbst deßhalb ein Schreiben erlassen. Er ließ zwar den Ueberbringer nicht zu sich: aber es wurde darauf nicht geachtet, wahre Katholiken hielten sich standhaft an die Entscheidung des Conciliums. Der heilige Johannes von Damasko schrieb,

indem er öffentlich gegen die Bilderstürmer auftrat: Ich fürchte Gott mehr als den Kaiser, und weil das Ansehen des Fürsten von einem so großen Gewichte über die Unterthanen ist, daß sie sich nicht getrauen, die ungerechtesten Befehle zu übertreten, so bestreben wir uns, sie zu überzeugen, daß die Könige der Erde dem Könige des Himmels unterworfen sind, und daß sie die ersten seine Gesetze befolgen müssen. Merkwürdig ist, was Karl der Große wegen den Irrlehren des Felix und Elipandus Bischofes von Toledo in Spanien an eben diese und die übrigen Bischöfe besagten Landes schrieb, um dem Irrwahn, als wäre der Erlöser nur ein angenommener Sohn Gottes, und in zwei Personen getheilt, entgegen zu arbeiten. Wir selbst, heißt es, laden alle Kinder der Kirche ein, daß sie ihr Gebeth mit dem unsrigen vereinigen, und uns vom Himmel die Gnade erflehen, damit uns Schmeichelei und falsches Lob von den Wegen der Wahrheit niemal abwenden. Unser Geleitsmann ist der oberste Kirchenhirt und das Concilium. Wofern ihr nicht aus eben diesem Grundsatze auf eure Neuerungen Verzicht thun werdet; so wisset, daß wir euch schlechterdings als Ketzer betrach-

ten, und uns hüten werden, mit euch in Gemeinschaft zu leben.

Dieser große Kaiser gab also nicht seine Bestättigung; sondern das Ansehen des Pabstes und des Conciliums als den Grund an, warum die Irrlehrer sich unterwerfen sollten.

Leo der Armenier Kaiser des Orients begann die Bilderstürmerei aufs Neue. Der Patriarch Nicephorus widersetzte sich standhaft, sprach den Fluch über den Anton von Syle aus, munterte die Katholiken zur Standhaftigkeit auf, berief Bischöfe und Mönche zum Gebethe zusammen, und berathschlagte sich mit ihnen. In Wahrheit, er war auch ohne Placet ein braver Mann!

Als der Kaiser dieses vernommen, ließ er alle in seinen Palast vorladen. Sie kamen, und welch wichtige Wahrheiten, sagten sie da nicht?

Aemilianus von Cycikum sagte hochherzig: weil dieses ein christlicher Streithandel ist, entscheide man ihn in der Kirche, nicht in der kaiserlichen Burg. Petrus von Nicäa bemerkte: selbst die Manichäer würden den Sieg davon tragen, wenn sich das kaiserliche Ansehen (das so mächtige Placet) für sie erklärte.

Theodorus Studita endlich sprach mit heili-

gem Eifer: Hütet euch gnädigster Herr! daß ihr die Ordnung der Hierarchie nicht umkehret. Der heilige Paulus sagt: Gott habe in der Kirche Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer bestellt; weder von Königen, noch Kaisern spricht er ein Wort. Euch ist die Sorge für den Kriegs- und Civilstand aufgetragen worden: dieses ist euer Wirkungskreis, glänzend genug, um euch damit zu befriedigen. Ueberlasset die Kirche denen, die der Himmel über sie gesetzet hat.

Pabst Nikolaus I. versammelte im Jahre 863 zu Rom ein Concilium, um die Angelegenheiten des heiligen Ignatius Patriarchen zu Konstantinopel zu untersuchen, bestättigte das, was schon früher wegen den Bildern beschlossen worden, aufs Neue, belegte den eingedrungenen Patriarchen Photius mit dem Bann, setzte den ungerechter Weise verdrungenen Ignatius wieder ein, und sprach über alle die den Fluch aus, welche diesem Hindernisse in Weg legen sollten. Photius gab sich alle Mühe, und erlaubte sich sogar Betrügereien, um die Bekanntmachung dieser Anordnungen zu hintertreiben, und dem Kaiser Michael waren solche eben so sehr zuwider; indessen wurden sie doch verbreitet. Nicht nur der Pabst hielt es für Pflicht, dieses zu thun,

sondern auch alle Rechtgläubige hielten sich verbunden, selben zu gehorchen. Eben dieser Pabst antwortete dem oben genannten Kaiser, nachdem dieser an ihn unter Schimpfen und Drohungen geschrieben hatte unter andern: Deine „Ausdrücke sind von jenen sehr verschieden, de„rer sich sonst die mächtigsten Kaiser gegen den „Pabst bedient hatten. Gedenkest du viel„leicht uns durch Drohungen und Unbilden zu „schrecken? Wir vertrauen auf den Schutz „des Allmächtigen, wir werden unsre Pflicht „bis auf den letzten Athemzug erfüllen; und „wenn du uns nicht hören willst, so werden wir „dich für einen solchen ansehen, wofür das „Evangelium jene ansieht, die die Kirche nicht „hören. Unsere Gewalt haben wir von Christo „selbst, nicht von Concilien erhalten: diese „waren nur bedacht, solche zu ehren. Unsre „Vorzüge sind immerwährend, man kann sie „bestreiten, aber nicht tilgen. Sie waren vor „unserer Regierung da, sie werden nach uns da „seyn, und nicht vergehen, so lange ein Christ „ist. Uebrigens hat der Herr beide Mächte ge„trennt; Er will, daß der Fürst die Rechte der „Kirche, und hinwieder die Kirche die Rechte „des Fürsten nicht verletze; daß dem Kaiser zur

„Erlangung des ewigen Lebens die Päbste, und „den Päbsten zur Betreibung der Weltgeschäfte „die Kaiser nothwendig wären ꝛc.

Es wäre mir ein leichtes noch, unzählige diesen Gegenstand betreffende Belege anzuführen; allein ich begnüge mich damit, daß ich jeden Wahrheit Liebenden auf das vortreffliche Werk: Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes, verweise. Man wird durch selbes überzeugt werden, daß die gelehrtesten Männer und unter diesen selbst Staatsmänner ein so weit getriebenes Placet, und einen unbedingten Schwur auf solches nie zugegeben, und daß, wenn auch Regenten hin und wieder in Kirchengeschäfte sich einmengten, oder Verordnungen und Beschlüsse der Kirchenhirten unterschrieben, dieses größtentheils auf Verlangen der Letztern geschehen; daß dabei nie die Meinung war, Kirchenbeschlüsse hätten ohne Bestättigung der Regenten keine Verbindlichkeit; und daß, wenn auch Regenten so etwas behaupten wollten, die geistlichen Stellen sowohl, als andere eben so gelehrte als tugendhafte Männer, standhaft widersprachen. Man mag

auch noch so viele Witzeleien zu Hilfe nehmen, nie wird man ein strenges Recht zu einem so weit aus gedehnten Placet beweisen können. Gegen eine göttliche Anstalt vermag alle mensch-liche Macht nichts.

Setzen wir einmal, ein König habe einen von seinem Reiche ganz abgesonderten Landstrich, der noch nicht kultiviert ist, und dessen Bewohner noch ziemlich roh sind. Nun sendet er dort hin einen seiner Vertrauten, giebt ihm die Vollmacht für die religiös-sittliche Bildung dieses Volkes zu sorgen, schreibt ihm selbst einen Plan zu dieser Bildung vor, welcher nicht nur alle Grund-sätze, die gelehrt werden sollen, sondern auch die Verfassung des Lehrstandes enthält: er be-stellt auch Mitgehilfen, und setzt ihn über selbe als Oberhaupt: er bevollmächtiget ihn, im Einver-ständnisse mit diesen, nicht nur seinen Plan authen-tisch zu erklären und selben auszuführen, sondern er ermächtiget sie auch, diese Vollmacht auf andere Nachkömmlinge als heiliges Erbe fortzupflanzen.

Was die öffentliche Ordnung und Sicher-heit betrifft, überläßt er dem Volke, zur Erhal-tung und Beförderung derselben ein Oberhaupt zu wählen, oder eine andere Person, welche auf was immer für eine Art die Obergewalt im Zeit-

lichen an sich gebracht, als solches anzunehmen. Ist das Erste oder Letzte geschehen; so ist nach einem in seinem Lehrplan enthaltenen Grundsatz jeder schuldig, diesem einmal anerkannten Oberhaupte in dem, was das physische Wohl des Staats betrifft, zu gehorsamen, es zu ehren und zu lieben, so wie auch jeder verbunden ist, dem von ihm durch positive Anstalt bestimmten Lehrstande in seinem Fache zu gehorchen, ihn zu ehren und zu lieben. Nun möchte ich wissen, wie so ein fürs physische Wohl bestimmtes Oberhaupt zu einem Placet nach dem heutigen Zuschnitt gegen den Lehrstand ein strenges Recht behaupten könnte. Der König hat ihn dazu nicht ermächtiget, das Volk konnte ihm kein Recht übertragen, welches es nicht hatte, und durch physische Macht läßt sich kein Recht erzwingen, das dem Willen des Oberherrn zuwider läuft. Eben so verhält es sich mit der Kirche und dem Staate. Nach dem Begriffe der Katholiken ist die Kirche eben das, was in obigem Gleichniße der Lehrstand; und der Staat eben das, was nach eben diesem Gleichniße das Oberhaupt fürs physische Wohl. Beide haben einen König den Herrn der Heerschaaren über sich, haben ihre Gewalt von Ihm, und sind dessen

Diener. Die Kirche hat dieses längst geglaubt, und weltliche Regierungen werden es hoffentlich nicht in Abrede stellen. Sagt ja die Schrift im Buche der Weisheit 6. K. 4. V. deutlich: O ihr Beherrscher der Völker! . . . der Herr hat euch diese Gewalt ertheilet: der Höchste, von welchem ihr diese Macht erhalten, wird eure Werke untersuchen, ja auch eure Gedanken durchforschen. Heißt ja auch der heilige Paulus weltliche Obrigkeiten Röm. 13. K. 4. V. Diener Gottes. Wenn aber beide Mächte im Dienste eines höhern Gebiethers stehen, wenn jede dieser Mächte von diesem Gebiether für ihr Fach Vollmacht erhalten hat, warum soll die weltliche alles für sich allein, und die geistliche ohne die weltliche nichts anordnen, nichts betreiben können?

Einwürfe und Antworten.

a.) Geistliche Hirten, heißt es, haben das Herz des Volkes in Händen: es könnte also leicht geschehen, daß durch sie Aufruhr verbreitet würde; der Staat hat deßhalb Ursache auf ihre Verordnungen aufmerksam zu seyn.

Antwort. Ist nicht die physische Macht des Staates für die Kirche eben so gefährlich, und doch fodert sie kein Placet; sondern begnügt sich mit Vorstellungen und damit, daß

sie Unrecht mit Geduld leidet. Als die Kirche in letztern Zeiten so vieles verlor, und so große Kränkungen ertragen mußte, wo zeigte sich wohl bei ihr ein Geist des Aufruhrs? Und wenn sich bei den Untergebenen derselben so ein Geist zeigte; so wüthete ja dieser Geist eben so heftig gegen geistliche als gegen weltliche Obrigkeiten. Ein Beweis, daß dieser Geist nicht von der Lehre des Katholicismus, nicht von den Kirchenvorstehern, sondern von Grundsätzen herrühret, welche als Samen des Unkrauts durch verdorbene Philosophie unter den guten Samen gegen den Willen der Kirche ausgestreut worden. Wollten Kirchenvorsteher Aufruhr stiften, so würden sie es nicht durch öffentliche Verordnungen thun. Könnte nicht auch die Beichtanstalt dazu dienen? und doch hat bei dieser kein Placet statt. Es gereicht der katholischen Geistlichkeit zur Ehre und ist Empfehlung ihrer Grundsätze, daß der bei weitem größte Theil derselben in Frankreich, in Neapel und Spanien dem Throne treu geblieben und deßhalb Verfolgung dulden mußte. Nebenzu glaube ich, daß die Kirche aus Friedensliebe ihre Verordnungen vorzulegen bereit seyn dürfte, wenn mit selben das Zeitliche in Berührung kömmt.

b.) Gerade dieses ist es, heißt es weiter, was das Placet nothwendig macht. Der Staat muß die Kirchendiener erhalten, er ist Stifter der Kirchengüter, und diese zum allgemeinen Besten bestimmten Güter sind Staatsgüter, es liegt also daran, daß der Regent sich überzeugt, ob die kirchlichen Verordnungen nichts enthalten, was der guten Verwaltung und Verwendung entgegen seyn könnte.

Antwort. Nicht der Staat ist es gewöhnlich, der die Kirchendiener erhält. Es giebt bei der katholischen Kirche eigene Güter, welche keine Staats- sondern Kirchengüter sind, und von denen ihre Diener leben. Auch ist nicht jedes Kirchengut Stiftung vom Staate: viele rühren von Privatpersonen her, viele sind durch weise Sparsamkeit, durch Kultivierung öder verlassener Gegenden erworben, und was der Staat der Kirche gab, ist ja Geschenk wenigst als Fideicommißgut. Vorzüglich ist das, was bei unsern Zeiten in dem ehmaligen deutschen Reiche zur Dotation der katholischen Kirche bestimmt ward, nicht wahre Fundation, sondern durch die neuesten Staatsverträge bedingte Zurückgabe von dem, was man der Kirche abgedrungen. Alle diese Erwerbsgattungen grün-

den einen Eigenthumstitel, wenigst in Hinsicht auf den Genuß. Nun kann ja die Kirche eben so wohl ein Eigenthum haben, wie jede andere Gesellschaft im Staate; kann aber die Kirche, wie jede andere moralische Person Eigenthum haben, so steht ihr auch das Recht zu, dieses zu verwalten, und jede Einmengung in die Verwaltung ist ungerecht; weil der Staat nicht für die Verwaltung, sondern nur für die Sicherheit des Eigenthums sowohl der moralischen, als physischen Personen zu sorgen hat. Hätte auch nicht die Erfahrung gezeigt, daß die Administration unter den Händen der Geistlichen besser gediehen, als unter den Händen der Weltlichen; so sollte doch, ohne offenbaren Mißbrauch entdeckt zu haben, der Regent nicht mißtrauisch seyn, und über kirchliche wie über andere Gesellschaften nicht immer eine Vormundschaft ausüben, die mehr Unkösten mit sich führt, als alle Ersparniße ersetzen können.

c.) Gerade durch den Geiz der Geistlichen werden die Unterthanen manchesmal gedrückt: der Regent muß also als Stellvertreter dieser Unterthanen das jus Defensionis ausüben, und dazu durch Einsicht der kirchlichen Verordnungen in Stand gesetzt werden, die Fälle, wo dieses nothwendig ist, zu kennen.

Antwort. So wie die Vorsteher der Kirche, wenn sie es für nothwendig erachten, um Schutz gegen ihre Untergebenen; so werden auch diese, so bald sie sich beeinträchtiget glauben, um Schutz gegen die Kirchenvorsteher ansuchen; und dann wäre es Zeit, den Schutz eintreten zu lassen. Immer Böses vermuthen ist Beweis von Mangel christlicher Liebe. Aber wie oben gesagt worden: die Kirche war immer nachgiebig: und darf sich auch nicht scheuen, ihre Verordnungen vorzulegen. Allein unbedingt darauf schwören, daß sie ohne Placet keine betreiben wolle, kann und darf sie nicht; so wie auch ihre Untergebene nicht unbedingt schwören können, daß sie keine ohne Placet annehmen, oder befolgen wollen. Es wäre dieses um so gefährlicher, als wir zu einer Zeit leben, wo die bei den Regierungen angestellten geistliche Räthe selbst alles in Disciplinarsach verwandeln, unter Schrift und Kirchendogmen einen Unterschied machen, den Streit mit den Arianern als einen Wortstreit angeben, selbst die Transsubstantiation für kein Dogma halten, und den obersten Hirten der Kirche zu einer Drahtpuppe herabwürdigen wollen. Wie wenn protestantische oder wohl gar katholische Fürsten absichtlich solche weltliche, oder geistliche

Räthe und durch diese solche Dekane für das Kirchenwesen aufstellten, und solchen Lehrern die öffentlichen Lehrstühle anvertrauten, welche sich in ihren Grundsätzen und Lehrvorträgen mehr der protestantischen, als der katholischen Kirche näherten, oder wohl gar dem Rationalismus anhiengen? Wie leicht könnte es geschehen, daß die Regierung, sich auf die Grundsätze solcher Räthe oder Lehrer stützend, das Placet auch in wesentlichen Dingen verweigerte? Und in dieser kritischen Zeit soll wohl der Katholik auf das Placet unbedingt ruhig schwören können? Ich traue es allen wirklichen Regenten zu, daß alles Obige unter ihnen nicht geschehen werde; allein, wenn man erwäget, welche Grundsätze wirklich der Jugend eingeimpft werden, hat man nicht Ursache für die Zukunft manches zu fürchten? Exempla terrent. Wenn man bedenkt, wie Staatsmänner schon manchesmal versucht haben, durch eidliche Gelobungen geistlichen Hirten eine Schlinge zu legen, hat man wohl Ursache auf seiner Hut zu seyn. Wer erinnert sich nicht an den berühmten Thomas Beket zu erst Kanzler unter Heinrich dem zweiten König in England, nachher Erzbischof zu Kantelberg? Er wurde sammt andern Bischöfen angehalten, eine Urkunde

zu unterschreiben, in welcher versprochen wurde, die alten Gesetze und Gebräuche des Königreichs zu beobachten. Einige setzten die Klausel bei, daß sie selbe ohne Nachtheil ihres Standes, andere, daß sie selbe nach ihrem Gewissen beobachten wollen. Der König wurde darüber äußerst aufgebracht, alle drangen in den heiligen Mann, um ihn zur Unterschrift zu bewegen. Er gab endlich nach, und schwur, die Gebräuche des Reiches ohne alle Einschränkung und Bedingung getreu und aufrichtig zu beobachten. Alle übrigen Bischöfe legten nach ihm den Eid in der nämlichen Form ab. Sie ließen sich bereden, weil die Beamten des Reichs versprochen hatten, die Gebräuche, welche ein Gemengsel von rechtmäßigen Gewohnheiten, und ungerechten gewaltsamen Eingriffen in die geistlichen Rechte waren, in billige und folgenfreie Artikel umzustalten. Allein die Beamten hielten nicht Wort, sondern suchten dieses Gemengsel vielmehr größer und schreckbarer zu machen, je nachdem es ihnen Schmeichelei gegen den König oder heimlicher Haß gegen die Geistlichen eingab. Der Erzbischof schrie wider einen so schändlichen Mißbrauch der Leichtgläubigkeit der Bischöfe: man

änderte zwar etwas an der Urkunde, aber nicht so, daß furchtsamere Gewissen sich dabei beruhigen konnten; der Heilige bereute nun den begangenen Fehler, und verbesserte ihn dadurch, das er die Beschlüße des Conciliums von Klarendon, in welchem alles Obige vorgegangen, nicht unterschrieb. Allein was war die Folge? Es wurde der Entschluß gefaßt, ihn zu Rom als eidbrüchig anzuklagen, und der König wurde auch nach einer scheinbaren Aussöhnung ihm nie mehr ganz gut.

Es ist Jedermann bekannt, wie man im nämlichen Lande unter Heinrich VIII., der wegen attentierter neuer Ehe bei Lebenszeiten seiner rechtmäßigen Frau sich mit der Kirche entzweit hatte, die Geistlichen zu fangen suchte, indem man in eine Acte, in welcher dem Könige 100000 Pfund Sterling versprochen wurden, die Worte als Titel des Königs einschob: „Höchstes Haupt „der Kirche und Geistlichkeit Englands. Vergebens verlangten einige die Klausel: „In so fern es das Gesetz Gottes „zulassen kann. Die, welche nicht ohne diese Klausel unterschrieben, sahen der Verfolgung mit Gewißheit entgegen. Zwei der berühmtesten Männer selbiger Zeit, Johann Fischer Bi-

schof zu Rochester und Thomas Morus früher Großkanzler wurden Opfer der Rachsucht des neuen englischen Pabstes, weil sie ihm als solchem nicht huldigen wollten. Hätten diese großen Männer früher auf das Placet unbedingt geschworen, so hätte man sicher ihre anhaltende Verbindung mit dem rechtmäßigen Oberhaupt der Kirche wider den Willen des Königs als Eidbruch erklärt, und zwar um so mehr, weil Fischer die Erhebung zur Kardinalswürde ohne Placet angenommen. Daß dieses wirklich fehlte, beweist die Erklärung des Königs, der Hut könne zwar kommen; aber bei dessen Ankunft, werde der Kopf, der ihn tragen soll, nicht mehr da seyn.

Die neueste Geschichte sagt es uns, wie weit ein unbedingter Schwur auf die französische Konstitution zur Zeit der Revolution ausgedehnt worden, und wie nothwendig die Vorsicht war, mit welcher der Bischof von Clermont den 9ten Julius 1790 in der Nationalversammlung von dem gefoderten Bürgereide sprach. „Wir wollen, sagte er, unter dem Siegel der Religion „versprechen, aus all unsern Kräften die von der „Nationalversammlung beschlossene und von „dem König angenommene Konstitution aufrecht

„zu erhalten. Hiebei meine Herren! kann ich „nun bei Erinnerung dessen, was ich dem Kai= „ser schuldig bin, doch auch nicht vergessen, „Gott zu geben, was Gottes ist. Ja in Allem, „was politische, zeitliche und Civilgegenstände „betrift, glaube ich Ursache zu haben zu schwören, „daß ich die Konstitution aufrecht erhalten wolle. „Aber ein Gesetz, welches über alle menschliche „Gesetze erhaben ist, befiehlt mir laut zu erklä= „ren, daß ich in meinem Bürgereide diejenigen „Gegenstände, welche von der geistlichen Macht „abhängen, nicht mit begreifen könne; daß jede „Verstellung in dieser Rücksicht ein Verbrechen „seyn würde, und daß ich durch jeden Schein „derselben Aergerniß gäbe. Dem zufolge er= „kläre ich, daß ich von meinem Eide Alles, was „geistliche Dinge betrift, ausnehme; weil ich „in meinem Gewissen überzeugt bin, daß ich die= „selben darunter nicht begreifen kann, und ich „bitte euch, zu bedenken, daß selbst diese Ausnah= „me euch für die Treue, mit welcher ich dasje= „nige, was ich geschworen habe, zu halten ge= „denke, Bürge seyn müsse." Alle Bischöfe, viele Weltgeistliche, und gegen zweihundert An= dere, sagt Girtanner, stunden auf, und erklär= ten, daß auch sie ähnliche Gesinnungen hätten. Es war ein Glück für diesen Bischof, daß er Ge= legenheit hatte, sich mündlich über den konstitu= tionellen Eid zu erklären, und auch Glück für alle ihm beistimmende, die durch seine Erklärung zur Standhaftigkeit ermuthiget wurden. Nur mit der Ausnahme, welche dieser ehrliche Bischof

machte, können katholische Ober- und Unterhirten, so wie ihre Heerde eine Konstitution oder Pragmatik beschwören, welche ein allgemeines Placet im heutigen Sinne festsetzen. Verlangen Regenten mehr, so sind Sie dazu nicht berechtiget, sie üben einen Zwang aus, durch den sie die verheißene Gewissensfreiheit zernichten, und bestättigen dadurch den Widerspruch des Zeitgeistes. Ein Eid, der im Herzen nicht unbedingt seyn kann, soll auch äußerlich nicht als unbedingt gefodert werden. Möchten doch katholische, sogar geistliche Kanonisten aus Sehnsucht nach einer übel verstandenen Freiheit ihre Kirche nicht verrathen, und der weltlichen Macht in die Hände liefern! Möchten sie sich erinnern, wie sich schon früher Melanchton praef. corporis doctrinae beklagt, daß man sich statt des päbstlichen Joches, das von Holz war, ein eisernes, nämlich das Joch der Politicorum, aufgeladen, welche sich eine schrecklichere Macht angemaßt hätten, als ehemals der Pabst. Kabinetsordre darf nie der Probierstein von dem seyn, was Religion angeht, sonst ist die Gewissensfreiheit des Katholiken verloren.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Widerspruch des Zeitgeistes, oder vollkommene Gewissensfreiheit und der gefoderte Eidschwur auf das heutige Placet

Augsburg 1824

J.can.p. 1213 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547472-6